

Antrag

der Abg. Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf, Klubobmann Mag. Mayer und Mag. Zallinger betreffend Richtlinienvorschlag über angemessene Mindestlöhne in der EU

In ihrem Richtlinienvorschlag fordert die EU-Kommission erstmals konkrete Vorgaben für Mindestlöhne, die in mehreren Ländern zur Anhebung der Lohnuntergrenze führen könnten. Ziel ist, dass Geringverdiener überall in der EU mindestens 50 % des Durchschnittslohns oder 60 % des sogenannten Medianlohns im eigenen Land bekommen.

Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Richtlinie sieht unter anderem vier Kriterien für "angemessene" Mindestlöhne vor: die Kaufkraft, Größenordnung und Verteilung der Bruttolöhne, der Anstieg der Bruttolöhne sowie die Produktivität. Mit dem Richtlinienvorschlag soll die Höhe des Mindestlohnes zwar nicht EU-weit harmonisiert, sondern vielmehr für ein angemessenes Niveau dieses Mindestentgelts gesorgt werden. Es wird vorgeschlagen die Förderung von Kollektivverhandlungen sicherzustellen und – soweit Mitgliedstaaten über ein System gesetzlicher Mindestlöhne verfügen – zuverlässige Kriterien festzulegen, die die Angemessenheit dieser Löhne sicherstellen.

Der Richtlinienvorschlag über angemessene Mindestlöhne in der EU ist in weiten Teilen EU-kompetenzrechtlich nicht gedeckt.

Konkret definiert der Richtlinienvorschlag in Art. 5 Kriterien für die Angemessenheit gesetzlicher Mindestlöhne und legt in Art. 6 zulässige Variationen und Abzüge fest. Damit greift der Richtlinienvorschlag eindeutig und unmittelbar in die Festsetzung der Arbeitsentgelte ein. Der Richtlinienvorschlag ist somit kompetenzrechtlich nicht durch Art. 153 AEUV gedeckt bzw. nicht von der Ausnahmeregelung des Art. 153 Abs. 5 umfasst. Dies gilt in gleicher Weise für die, die Art. 5 und 6 ergänzenden Bestimmungen des Art. 7 betreffend die Beteiligung der Sozialpartner an der Festlegung des gesetzlichen Mindestlohnes bzw. des Art. 8 für den Zugang der ArbeitnehmerInnen zu gesetzlichen Mindestlöhnen.

Der Europaausschuss des Vorarlberger Landtags hat den Richtlinienvorschlag über angemessene Mindestlöhne in der EU bereits in seiner Sitzung am 9.12.2020 einer Kompetenz-, Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen und festgestellt, dass der Richtlinienvorschlag in weiten Teilen EU-kompetenzrechtlich nicht gedeckt ist.

Durch die in Art. 4 des Vorschlags normierte Förderung von Kollektivverhandlungen stellt sich die Frage, ob die in Art. 4 Abs. 2 geforderte Erhöhung der kollektivvertraglichen Abdeckung

einen Eingriff in die Tarifautonomie der Sozialpartner darstellt, der ebenfalls nicht durch Art.153 AEUV gedeckt wäre.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Der Salzburger Landtag sieht grundsätzlich die Initiative der Europäischen Kommission, die Mindestlöhne in den Mitgliedsstaaten zu erhöhen, als positiv an und bestärkt die Europäische Kommission in diesem Vorhaben.
2. Es wird festgestellt, dass der Richtlinienvorschlag in weiten Teilen EU-kompetenzrechtlich nicht gedeckt ist.
3. Die Landtagspräsidentin wird ersucht, diesen Beschluss der Bundesregierung, den österreichischen EU-Abgeordneten sowie dem zuständigen Kommissar, Nicolas Schmit zur Kenntnis zu bringen.
4. Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Europa, Integration und regionale Außenpolitik zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 3. Februar 2021

Dr.ⁱⁿ Pallauf eh.

Mag. Mayer eh.

Mag. Zallinger eh.